

# § 2 WKGVO Höchstzahl von Kindern in einer Gruppe

WKGVO - Wiener Kindergartenverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

(1) Die Betreuung und Bildung der Kinder hat in Gruppen zu erfolgen.

(2) In einer Gruppe dürfen höchstens gleichzeitig betreut werden:

1. Kleinkindergruppe: 15 Kinder,
2. Kindergartengruppe: 25 Kinder,
3. Hort: 25 Kinder,
4. Familiengruppe für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht: 20 Kinder,

wenn in der Gruppe nicht mehr als zwei Kinder unter drei Jahren betreut werden: 22 Kinder,

5. Familiengruppe für Kinder von 3 bis 10 Jahren: 24 Kinder,

6. Integrationsgruppe:

- a) Kleinkindergruppe: 15 Kinder,
- b) Kindergartengruppe: 20 Kinder,
- c) Hort: 20 Kinder,

7. Heilpädagogische Gruppe:

- a) Kindergartengruppe: 12 Kinder,
- b) Hort: 16 Kinder.

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)